

Gemeindeverwaltung Affalterbach

Sachbearbeiter: Alexander Langner

Az.: 022.3 - La

Vorlage Nr.:	45/2021
BVA:	20.09.2021
GR:	30.09.2021
öffentlich	

§ 7 Bausachen

d) Neubau eines Gartenpools, Weizenweg 10

Der Bauherr hat einen Antrag auf Errichtung eines Gartenpools mit einer Länge von 7,00 m und einer Breite von 3,00 m auf dem Grundstück Weizenweg 10 eingereicht.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Näherer Grund“.

Eine Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplans ist erforderlich, da sich dieser komplett außerhalb des Baufensters befindet. Hier sind als Nebenanlagen nur Nebengebäude bis 15 m³ umbauten Raumes (Holzschuppen o.ä.) zulässig.

Nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt gibt es zwei Möglichkeiten, wie man mit dem Thema Pools im Baugebiet „Näherer Grund“ umgehen kann. Entweder hält man strikt an den Bebauungsplan, was alle Pools außerhalb des Baufensters ausschließen würde. Oder das Gremium fasst einen Grundsatzbeschluss, dass Pools auch als Nebenanlage gelten, wodurch diese im Bereich des allgemeinen Wohngebietes auch außerhalb des Baufensters möglich wären.

Beschlussvorschlag:

Beratung.